

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003)*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 356 vom 31. Dezember 2002)*

Seite 21, Artikel 22:

Folgender Absatz ist hinzuzufügen:

„Für neue und Versuchs Fischereien gelten die in Anhang XV festgesetzten Beifanggrenzen für die dort genannten Untergebiete/Abteilungen.“

Seite 24, Anhang I, Tabelle, Art „Wolfsbarsch“:

Der Eintrag „Wolfsbarsch — *Dicentrarchus labrax*“ ist zu streichen.Seite 29, Anhang IB, Art „Hering — *Clupea harengus*“, Gebiete „Nordsee nördlich von 53° 30'N“:— *anstatt:* „Dänemark 62 785“*muss es heißen:* „Dänemark 62 784“,— *anstatt:* „Norwegen 116 000 (2)“*muss es heißen:* „Norwegen 50 000 (2)“,— *anstatt:* „(2) Im Rahmen der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen für 2003 vereinbarte TAC für die gesamte Nordsee. Die Anteile der Parteien hieran nach vorgekommenem Quotientausch: EG 284 000 t, Norwegen 76 850 t.“*muss es heißen:* „(2) Im Rahmen der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen für 2003 vereinbarte TAC für die gesamte Nordsee. Die Anteile der Parteien hieran nach vorgekommenem Quotientausch: EG 284 000 t, Norwegen 116 000 t.“Seite 34, Anhang IB, Art „Blauer Wittling — *Micromesistius poutassou*“, Gebiete „IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer)“:*anstatt:* „TAC 40 000 (1)“*muss es heißen:* „Norwegen 40 000 (1)

TAC entfällt“.

Seite 45, Anhang IC, Art „Rotbarsch — *Sebastes spp.*“, Gebiete „V, XIV (Grönländische Gewässer)“:*anstatt:* „Deutschland 21 168 (1)“*muss es heißen:* „Deutschland 21 168“.Seite 49, Anhang ID, Art „Kabeljau — *Gadus morhua*“, Gebiete „VIIb-k, VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)“:*anstatt:* „Vereinigtes Königreich 437“*muss es heißen:* „Vereinigtes Königreich 537“.Seite 58, Anhang ID, Art „Makrele — *Scomber scombrus*“, Gebiete „IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIb, c, d (EG-Gewässer), Nordsee“:— *anstatt:* „Schweden 4 468 (1) (2) (3)“*muss es heißen:* „Schweden 4 488 (1) (2) (3)“,— *anstatt:* „EG 22 063 (4)“*muss es heißen:* „EG 22 323 (2) (4)“,— *anstatt:* „(2) Einschließlich 240 t, die nach dem Protokoll der Konsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (im Namen Schwedens) und Norwegen für 2003 in den norwegischen Gewässern des ICES-Gebiets IV gefangen werden.“*muss es heißen:* „(2) Einschließlich 260 t, die nach dem Protokoll der Konsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (im Namen Schwedens) und Norwegen für 2003 in den norwegischen Gewässern des ICES-Gebiets IV gefangen werden.“Seite 60, Anhang ID, Art „Seezunge — *Solea solea*“, Gebiete „VIIf, g“:*anstatt:* „Belgien 775“*muss es heißen:* „Belgien 774“,

Seite 84, Anhang V, Nummer 5:

anstatt: „5. **Schließung des Bornholm-Beckens**

Jeglicher Fischfang ist vom 15. Mai bis 31. August 2003 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet verboten:

- 55° 15' nördliche Breite, 15° 30' östliche Länge,
- 55° 15' nördliche Breite, 16° 30' östliche Länge,
- 55° 15' nördliche Breite, 16° 10' östliche Länge,
- 55° 15' nördliche Breite, 15° 30' östliche Länge.“

muss es heißen: „5. **Schließung des Bornholm-Beckens**

Jeglicher Fischfang ist vom 15. Mai bis 31. August 2003 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet verboten:

- 55° 30' nördliche Breite, 15° 30' östliche Länge,
- 55° 30' nördliche Breite, 16° 10' östliche Länge,
- 55° 15' nördliche Breite, 16° 10' östliche Länge,
- 55° 15' nördliche Breite, 15° 30' östliche Länge.“

Seite 118, Anhang XVII, Nummer 2 Buchstabe b)

anstatt: „6F3“

muss es heißen: „46F3“.

Seite 119, Anhang XVII, Nummer 6 Buchstabe d)

— Satz 1:

anstatt: „d) Die Mitgliedstaaten, denen die Zuteilung nach Buchstabe b) zugute kommt, ...“

muss es heißen: „d) Die Mitgliedstaaten, denen die Zuteilung nach Buchstabe c) zugute kommt, ...“.

— Satz 2:

Statt: „Aufgrund dieser Berichte kann die Kommission die unter Buchstabe b) definierten Tage ändern.“

muss es heißen: „Aufgrund dieser Berichte kann die Kommission die unter Buchstabe c) definierten Tage ändern.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 358 vom 31. Dezember 2002)

Auf Seite 89, in Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz:

anstatt: „(1) Die Anträge ... am Montag ... einzureichen“

muss es heißen: „(1) Die Anträge ... an jedem Montag ... einzureichen“.

Auf Seite 89, in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz:

anstatt: „In jedem Lizenzantrag ... je Subkontingent zugelassene Menge ... darf“

muss es heißen: „In jedem Lizenzantrag ... je Subkontingent zur Verfügung stehende Menge ... darf“.
